

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	*	Verordnung (EWG) Nr. 1431/92 des Rates vom 26. Mai 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	1
	*	Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates vom 1. Juni 1992 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro	4
	*	Verordnung (EWG) Nr. 1433/92 des Rates vom 1. Juni 1992 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3587/91, (EWG) Nr. 545/92, (EWG) Nr. 546/92 und (EWG) Nr. 547/92 hinsichtlich der Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro	7
		Verordnung (EWG) Nr. 1434/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	9
		Verordnung (EWG) Nr. 1435/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11
	*	Verordnung (EWG) Nr. 1436/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien	13
		Verordnung (EWG) Nr. 1437/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	14
		Verordnung (EWG) Nr. 1438/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	16
	*	Verordnung (EWG) Nr. 1439/92 der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat	19

Rat

92/285/EGKS :

- * **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Juni 1992 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Republiken Serbien und Montenegro** 20

92/286/EGKS :

- * **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Juni 1992 zur Änderung der Beschlüsse 92/150/EGKS und 92/151/EGKS hinsichtlich der Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro** 22

Kommission

92/287/EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 27. Februar 1992 über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits** 23

92/288/EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 27. Februar 1992 über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits** 24

92/289/EGKS :

- * **Beschluß der Kommission vom 27. Februar 1992 über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1431/92 DES RATES

vom 26. Mai 1992

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in
der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzurei-
chender Menge erzeugt. Die Hersteller können somit den
Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft
nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes in bestimmten
Fällen vollständig, in den anderen Fällen dagegen, insbe-
sondere weil bei den betreffenden Waren eine Gemein-
schaftsproduktion besteht, nur teilweise auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirt-
schaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu
beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig

erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den
Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes
werden für die im Anhang aufgeführten Waren auf die
dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1992 für die
Waren der Tabelle I,
- vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 für die Waren
der Tabelle II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Carlos BORREGO

ANHANG

TABELLE I

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
0302 65 20 0303 75 20 ex 0304 10 98 ex 0304 90 97	*60 *31	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 98 ex 0303 79 98	*30 *30	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 69 98	*40	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0302 69 98 ex 0303 79 98	*50 *40	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (c)	0
ex 0302 70 00 ex 0303 80 00	*10 *20	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 0303 10 00	*10	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 0303 80 00	*10	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat (a)	0
ex 0305 20 00	*10	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 0306 19 90 ex 0306 29 90	*10 *10	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0810 90 80	*10	Hagebutten, frisch	0
ex 0811 90 90	*40	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 1604 11 00 ex 1604 20 10	*20 *20	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 1604 30 90	*10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitung (a)	0
ex 1605 10 00	*11 *19	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (<i>Chionocetes</i> -Arten), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> -Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 1605 30 00	*10	Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c)	0

TABELLE II

KN-Code	Taric	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0710 21 00	*10	Erbsen in Hülsen, der Art <i>Pisum sativum</i> der Varietät <i>Hortense axiphium</i> , gefroren, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, für die Verarbeitung, in ihren Hülsen, zu Fertiggerichten (a) (c)	0
ex 0711 90 50	*14 *92	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, vorläufig haltbar gemacht in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet für die Lebensmittelkonserven-Industrien (a)	0
ex 0712 30 00	*17 *24	Pilze, ausgenommen Pilze der <i>Agaricus</i> -Arten, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (c)	0
ex 0713 33 90	*20	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 GHT zurückbleiben, für die Lebensmittelkonservenindustrien (a)	0
ex 0804 10 00	*11 *21	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0
ex 0804 10 00	*12 *22	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 0810 40 50	*10	Früchte der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , frisch	0
0811 90 50 0811 90 70 ex 0811 90 90	*35	Früchte der Gattung „ <i>Vaccinium</i> “, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1432/92 DES RATES

vom 1. Juni 1992

zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben beschlossen, die Unabhängigkeit der Republik Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 7. April 1992 anzuerkennen.

Diese Republik ist am 23. Mai 1992 Mitglied der Vereinten Nationen geworden.

Die anhaltenden direkten und indirekten Aktionen der Republiken Serbien und Montenegro in und gegenüber der Republik Bosnien-Herzegowina sind die Hauptgründe für die dramatische Entwicklung der Lage in der Republik Bosnien-Herzegowina.

Eine Fortsetzung dieser Aktionen würde zu weiteren inakzeptablen menschlichen Verlusten und materiellen Schäden und zu einer Verletzung des internationalen Friedens und der Sicherheit in dieser Region führen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Entschließung 752 (1992) seine ernste Besorgnis über die schnelle und starke Verschlechterung der Lage in der Republik Bosnien-Herzegowina zum Ausdruck gebracht.

Der Präsident der Republik Bosnien-Herzegowina hat die internationale Gemeinschaft aufgefordert, sein Land bei seiner Verteidigung gegen die Eingriffe der Republiken Serbien und Montenegro in die inneren Angelegenheiten der Republik Bosnien-Herzegowina zu unterstützen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit beschlossen, daß Maßnahmen zu treffen sind, um die Republiken Serbien und Montenegro daran zu hindern, weiter die Integrität und Sicherheit der Republik Bosnien-Herzegowina zu verletzen, und sie zu veranlassen, bei der Wiederherstellung des Friedens und des Dialogs in der Region mitzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Entschließung 757 (1992) verabschiedet, die ein Wirtschaftsembargo gegenüber den Republiken Serbien und Montenegro festlegt.

Unter diesen Umständen müssen die Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft mit den Republiken Serbien und Montenegro eingestellt werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind übereingekommen, auf einen gemeinschaftlichen Rechtsakt zurückzugreifen, u.a. um innerhalb der Gemeinschaft die

einheitliche Durchführung einiger dieser Maßnahmen zu gewährleisten ;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 31. Mai 1992 sind verboten :

- a) die Verbringung aller Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ;
- b) die Ausfuhr aller Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Republiken Serbien und Montenegro ;
- c) alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken ;
- d) Dienstleistungen — ausgenommen Finanzdienstleistungen —, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der Wirtschaft der Republiken Serbien und Montenegro bezwecken oder bewirken, d.h., die erbracht werden
 - i) zum Zwecke jeglicher in den Republiken Serbien und Montenegro bzw. von diesen Republiken aus betriebenen Wirtschaftstätigkeit oder
 - ii) an eine der folgenden Personen :
 - jedwede natürliche Person in den Republiken Serbien und Montenegro ;
 - jedwede nach den Rechtsvorschriften der Republiken Serbien und Montenegro gebildete oder eingetragene juristische Person ;
 - jedwede Einrichtung, die (innerhalb oder außerhalb der Republiken Serbien und Montenegro) eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und von Personen oder Einrichtungen kontrolliert wird, die in den Republiken Serbien und Montenegro ansässig sind oder nach den Rechtsvorschriften dieser Republiken gebildet oder eingetragene wurden.

Die Bedingungen für die Anwendung dieses Verbots auf den Luftverkehr sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Verbote nach Artikel 1 gelten nicht für

- a) die Ausfuhr von ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen und von Lebensmitteln nach den Republiken Serbien und Montenegro, die dem aufgrund der EntschlieÙung 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß notifiziert wird;
- b) die Verbringung von vor dem 31. Mai 1992 ausgeführten Erzeugnissen aus den oder mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- c) Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken;
- d) die Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro von Erzeugnissen, die ihren Ursprung außerhalb dieser Republiken haben und sich nur zum Zwecke der Durchfuhr auf dem Gebiet dieser Republiken befinden, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des mit der EntschlieÙung 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses;
- e) Tätigkeiten im Rahmen von UNPROFOR, der Konferenz über Jugoslawien oder der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Für die Ausfuhr von ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmten Erzeugnissen und von Lebensmitteln

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1992.

nach den Republiken Serbien und Montenegro ist eine vorherige Ausfuhrgenehmigung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilt wird.

Artikel 4

Artikel 1 gilt ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen wurden, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums, in allen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für alle sich anderweitig befindenden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und alle anderweitig nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Einheiten.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

ANHANG

Allen Luftfahrzeugen, die in den Republiken Serbien und Montenegro landen sollen oder von dort abgeflogen sind, wird die Erlaubnis verweigert, vom Gebiet der Gemeinschaft aus abzufliegen, dort zu landen oder es zu überfliegen, es sei denn, der betreffende Flug wurde aus humanitären oder sonstigen Gründen, die mit den entsprechenden Entschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Einklang stehen, von dem mit der Entschließung 724 (1991) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss genehmigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1433/92 DES RATES

vom 1. Juni 1992

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3587/91, (EWG) Nr. 545/92, (EWG) Nr. 546/92 und (EWG) Nr. 547/92 hinsichtlich der Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. Februar 1992 hat der Rat mit den Verordnungen (EWG) Nr. 545/92, (EWG) Nr. 546/92 und (EWG) Nr. 547/92⁽¹⁾ den Republiken Kroatien und Slowenien sowie den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro Handelszugeständnisse eingeräumt, die denen des Kooperationsabkommens vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gleichwertig sind; mit der Verordnung (EWG) Nr. 548/92⁽²⁾ zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91⁽³⁾ wurde auf diese Länder die bis Ende 1992 verlängerte Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Agrarerzeugnisse ausgedehnt.

Die Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat am 27. April 1992 eine neue — aus Serbien und Montenegro bestehende — Bundesrepublik Jugoslawien ausgerufen, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bisher nicht anerkannt worden ist.

Der Verbleib Montenegros in der Liste der Länder, für die die vom Rat am 3. Februar 1992 beschlossenen positiven Maßnahmen gelten, könnte zur Folge haben, daß diese Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrsverlagerungen, der neuen Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommen.

Dies wäre in Anbetracht der Umstände des Bürgerkrieges in den ehemaligen jugoslawischen Gebieten und vor allem in Bosnien-Herzegowina besonders unangebracht.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit beschlossen, Maßnahmen zu treffen, um die Republiken Serbien und Montenegro daran zu hindern, weiter die Integrität und Sicherheit der Republik Bosnien-Herzegowina zu verletzen, und sie dazu zu veranlassen, bei der Wiederher-

stellung des Friedens und des Dialogs in der Region mitzuarbeiten.

Daher ist Montenegro von der Liste der Länder zu streichen, für die positive Maßnahmen beschlossen worden sind.

Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Republik Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 7. April 1992 anzuerkennen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 545/92, (EWG) Nr. 546/92 und (EWG) Nr. 547/92 werden die Worte „den Republiken Kroatien und Slowenien und den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro“ durch die Worte „den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien und der Jugoslawischen Republik Mazedonien“ ersetzt.

Artikel 2

(1) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 wird der letzte Unterabsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„In Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90, Teil A, werden die nachstehenden Angaben eingefügt :

093 Bosnien-Herzegowina
092 Kroatien
091 Slowenien.“

(2) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 wird durch einen neuen Teil ergänzt, der wie folgt lautet :

„C. ANDERE BEGÜNSTIGTE

090 Jugoslawische Republik Mazedonien“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1992, S. 1, 39 bzw. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1434/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 986/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 986/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	140,08 (°) (°)
0712 90 19	140,08 (°) (°)
1001 10 10	173,36 (°) (°) (10)
1001 10 90	173,36 (°) (°) (10)
1001 90 91	155,46
1001 90 99	155,46 (11)
1002 00 00	167,66 (°)
1003 00 10	149,30
1003 00 90	149,30 (11)
1004 00 10	123,97
1004 00 90	123,97
1005 10 90	140,08 (°) (°)
1005 90 00	140,08 (°) (°)
1007 00 90	145,85 (°)
1008 10 00	65,65 (11)
1008 20 00	120,74 (°)
1008 30 00	66,33 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	66,33
1101 00 00	231,51 (°) (11)
1102 10 00	248,08 (°)
1103 11 10	282,61 (°) (10)
1103 11 90	248,35 (°)

(°) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(°) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(°) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(°) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(°) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(°) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(°) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1435/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1845/91 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juni 1992 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1436/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der im Wirtschaftsjahr 1991/92 geltende Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 829/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, zum 6. April 1992 mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien beziehen sich insgesamt auf eine weit über den genannten Richtplafond hinausgehende Menge. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 919/92 der Kommission vom

10. April 1992 über die am 6. April 1992 eingereichten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen in Spanien⁽⁶⁾ wurden deshalb Sondermaßnahmen erlassen.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Erzeugung von 1992 und des voraussichtlichen Verbrauchs von backfähigem Weichweizen in Spanien sollte der in Artikel 83 der Beitrittsakte für einen dem Wirtschaftsjahr 1992/93 entsprechenden Zeitraum vorgesehene Richtplafond zur Förderung des Handels auf 600 000 Tonnen festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Der Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 600 000 Tonnen.“

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 919/92 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1992, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1437/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1430/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 366/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 1. Juni 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 2. 6. 1992, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (1)
1701 11 10	37,97 (1)
1701 11 90	37,97 (1)
1701 12 10	37,97 (1)
1701 12 90	37,97 (1)
1701 91 00	43,89
1701 99 10	43,89
1701 99 90	43,89 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1438/92 DER KOMMISSION
vom 2. Juni 1992
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1380/92 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)

Nr. 307/92 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1396/92 ⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 307/92 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission ⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 32 vom 1. 2. 1992, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	16,934				
— Portugal	26,014				
— Andere Mitgliedstaaten	16,934				
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	39,87				
— Niederlande (hfl)	44,92				
— BLWU (bfrs/lfrs)	822,25				
— Frankreich (ffrs)	133,70				
— Dänemark (dkr)	152,07				
— Irland (Ir £)	14,881				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	13,316				
— Italien (Lit)	29 828				
— Griechenland (Dr)	3 837,51				
— Spanien (Pta)	2 613,08				
— Portugal (Esc)	5 613,78				

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	18,184				
— Portugal	27,264				
— Andere Mitgliedstaaten	18,184				
2. Endgültige Beihilfen:					
Samen, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	42,81				
— Niederlande (hfl)	48,23				
— BLWU (bfrs/lfrs)	882,95				
— Frankreich (ffrs)	143,57				
— Dänemark (dkr)	163,29				
— Irland (Ir £)	15,980				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	14,311				
— Italien (Lit)	32 030				
— Griechenland (Dr)	4 152,66				
— Spanien (Pta)	2 801,62				
— Portugal (Esc)	5 874,63				

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 6				
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	31,085				
— Portugal	37,815				
— Andere Mitgliedstaaten	19,385				
2. Endgültige Beihilfen:					
Kerne, geerntet und verarbeitet in:					
— Deutschland (DM)	45,64				
— Niederlande (hfl)	51,42				
— BLWU (bfrs/lfrs)	941,26				
— Frankreich (ffrs)	153,06				
— Dänemark (dkr)	174,08				
— Irland (Ir £)	17,035				
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	15,255				
— Italien (Lit)	34 146				
— Griechenland (Dr)	4 423,35				
— Portugal (Esc)	8 075,42				
— Spanien (Pta)	4 746,00				

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 6				
DM	2,055760				
hfl	2,315000				
bfrs/lfrs	42,257400				
ffrs	6,904480				
dkr	7,939060				
Ir £	0,768045				
£ Stg	0,699833				
Lit	1 547,96				
Dr	244,34300				
Esc	170,64600				
Pta	128,33900				

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1439/92 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1992

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von einem MitgliedstaatDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3890/90 des Rates vom
18. Dezember 1991 zur Feststellung der Fangmöglich-
keiten für bestimmte Fischbestände oder -bestands-
gruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkom-
mens für 1992⁽³⁾, sieht für 1992 Quoten für Kabeljau vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.Nach den zur Verfügung stehenden Angaben muß das
Datum, an dem die Kabeljaufänge in den Gewässern der
NAFO-Zonen 2J3KL durch Schiffe, die die Flagge eines
Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat regi-striert sind, in dem der der Gemeinschaft für 1992 zur
Verfügung stehende Anteil des TAC als ausgeschöpft gilt,
auf den 3. Juni 1992 festgesetzt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der
NAFO-Zonen 2J3KL durch Schiffe, die die Flagge eines
Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat regi-
striert sind, gilt der der Gemeinschaft für 1992 zur Verfü-
gung stehende Anteil des TAC am 3. Juni 1992 als ausge-
schöpft.Ab diesem Datum ist der Kabeljaufang in den Gewässern
der NAFO-Zonen 2J3KL durch Schiffe, die die Flagge
eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese
Schiffe in diesen Gewässern nach diesem Datum
gefangen wurden, verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1992

Für die Kommission

Jean DONDELINGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1991, S. 69.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 1. Juni 1992

zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Republiken Serbien und Montenegro

(92/285/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben beschlossen, die Unabhängigkeit der Republik Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 7. April 1992 anzuerkennen.

Diese Republik ist am 23. Mai 1992 Mitglied der Vereinten Nationen geworden.

Die anhaltenden direkten und indirekten Aktionen der Republiken Serbien und Montenegro in und gegenüber der Republik Bosnien-Herzegowina sind die Hauptgründe für die dramatische Entwicklung der Lage in der Republik Bosnien-Herzegowina.

Eine Fortsetzung dieser Aktionen würde zu weiteren inakzeptablen menschlichen Verlusten und materiellen Schäden und zu einer Verletzung des internationalen Friedens und der Sicherheit in dieser Region führen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Entschließung 752 (1992) seine ernste Besorgnis über die schnelle und starke Verschlechterung der Lage in der Republik Bosnien-Herzegowina zum Ausdruck gebracht.

Der Präsident der Republik Bosnien-Herzegowina hat die internationale Gemeinschaft aufgefordert, sein Land bei seiner Verteidigung gegen die Eingriffe der Republiken Serbien und Montenegro in die inneren Angelegenheiten der Republik Bosnien-Herzegowina zu unterstützen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit beschlossen, daß Maßnahmen zu treffen sind, um die Republiken Serbien und Montenegro daran zu hindern, weiter die Integrität und Sicherheit der Republik Bosnien-Herzegowina zu verletzen, und sie zu veranlassen, bei der Wieder-

herstellung des Friedens und des Dialogs in der Region mitzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen die Entschließung 757 (1992) verabschiedet, die ein Wirtschaftsembargo gegenüber den Republiken Serbien und Montenegro festlegt.

Unter diesen Umständen müssen die Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft mit den Republiken Serbien und Montenegro eingestellt werden.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind übereingekommen, auf einen gemeinschaftlichen Rechtsakt zurückzugreifen, unter anderem um innerhalb der Gemeinschaft die einheitliche Durchführung einiger dieser Maßnahmen zu gewährleisten ;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Ab 31. Mai 1992 sind verboten :

- a) die Verbringung aller unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in den Republiken Serbien und Montenegro in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ;
- b) die Ausfuhr aller unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse aus oder mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Republiken Serbien und Montenegro ;
- c) alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter Buchstabe a) genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken.

Artikel 2

Die Verbote nach Artikel 1 gelten nicht für

- a) die Verbringung von unter den EGKS-Vertrag fallenden und vor dem 31. Mai 1992 aus den Republiken Serbien und Montenegro ausgeführten Erzeugnissen aus oder mit Ursprung in diesen Republiken in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- b) Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter Buchstabe a) genannten Transaktionen bezwecken oder bewirken;
- c) die Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro von Erzeugnissen, die ihren Ursprung außerhalb dieser Republiken haben und sich nur zum Zwecke der Durchfuhr auf dem Gebiet dieser Republiken befinden, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des mit der Entschließung 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschusses;
- d) Tätigkeiten im Rahmen von UNPROFOR, der Konferenz über Jugoslawien oder der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Artikel 1 gilt ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen,

die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen wurden, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums, in allen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für alle sich anderweitig befindenden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und alle anderweitig nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Einheiten.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Sanktionen, die bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Beschluß verhängt werden.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1992.

Der Präsident
João PINHEIRO

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 1. Juni 1992

zur Änderung der Beschlüsse 92/150/EGKS und 92/151/EGKS hinsichtlich der Republiken Bosnien-Herzegowina und Montenegro

(92/286/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

im Einvernehmen mit der Kommission,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. Februar 1992 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mit den Beschlüssen 92/150/EGKS⁽¹⁾ und 92/151/EGKS⁽²⁾ den Republiken Kroatien und Slowenien sowie den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro Handelszugeständnisse eingeräumt, die denen des Abkommens vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits gleichwertig sind.

Die Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien hat am 27. April 1992 eine neue — aus Serbien und Montenegro bestehende — Bundesrepublik Jugoslawien ausgerufen, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bisher nicht anerkannt worden ist.

Der Verbleib Montenegros in der Liste der Länder, für die die vom Rat am 3. Februar 1992 beschlossenen positiven Maßnahmen gelten, könnte zur Folge haben, daß diese Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrsverlagerungen, der neuen Bundesrepublik Jugoslawien zugute kommen.

Dies wäre in Anbetracht der Umstände des Bürgerkrieges in den ehemaligen jugoslawischen Gebieten und vor allem in Bosnien-Herzegowina besonders unangebracht.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit beschlossen, Maßnahmen zu treffen, um die Republiken Serbien und Montenegro daran zu hindern, weiter die Integrität und

Sicherheit der Republik Bosnien-Herzegowina zu verletzen, und sie dazu zu veranlassen, bei der Wiederherstellung des Friedens und des Dialogs in der Region mitzuarbeiten.

Daher ist Montenegro von der Liste der Länder zu streichen, für die positive Maßnahmen beschlossen worden sind.

Zu berücksichtigen ist, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beschlossen haben, die Republik Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 7. April 1992 anzuerkennen —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Im Titel und in Artikel 1 Absatz 1 der Beschlüsse 92/150/EGKS und 92/151/EGKS werden die Worte „in den Republiken Kroatien und Slowenien und den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro“ durch die Worte „in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien und der Jugoslawischen Republik Mazedonien“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juni 1992.

Der Präsident
João PINHEIRO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1992, S. 50.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1992, S. 66.

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1992

über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits

(92/287/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europa-Abkommens ist das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits zu genehmigen.

Der Abschluß des Interimsabkommens ist zur Erreichung der Gemeinschaftsziele erforderlich, die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt sind ; in dem Vertrag sind nicht alle Fälle vorgesehen, die unter diesen Beschluß fallen ;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits wird mit den Protokollen, Briefwechseln sowie den Erklärungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Diese Texte sind diesem Beschluß beigefügt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die Notifizierung gemäß dem in Artikel 49 des Interimsabkommens vorgesehenen Verfahren für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.

Brüssel, den 27. Februar 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1992

über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits

(92/288/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europa-Abkommens ist das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits zu genehmigen.

Der Abschluß des Interimsabkommens ist zur Erreichung der Gemeinschaftsziele erforderlich, die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt sind ; in dem Vertrag sind nicht alle Fälle vorgesehen, die unter diesen Beschluß fallen ;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wird mit den Protokollen, Briefwechseln sowie den Erklärungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Diese Texte sind diesem Beschluß beigelegt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die Notifizierung gemäß dem in Artikel 49 des Interimsabkommens vorgesehenen Verfahren für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.

Brüssel, den 27. Februar 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1992

über den Abschluß — im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits

(92/289/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europa-Abkommens ist das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits zu genehmigen.

Der Abschluß des Interimsabkommens ist zur Erreichung der Gemeinschaftsziele erforderlich, die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl niedergelegt sind ; in dem Vertrag sind nicht alle Fälle vorgesehen, die unter diesen Beschluß fallen ;

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits wird mit den Protokollen, Briefwechseln sowie den Erklärungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt.

Diese Texte sind diesem Beschluß beigefügt⁽¹⁾.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die Notifizierung gemäß dem in Artikel 48 des Interimsabkommens vorgesehenen Verfahren für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.

Brüssel, den 27. Februar 1992

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992.